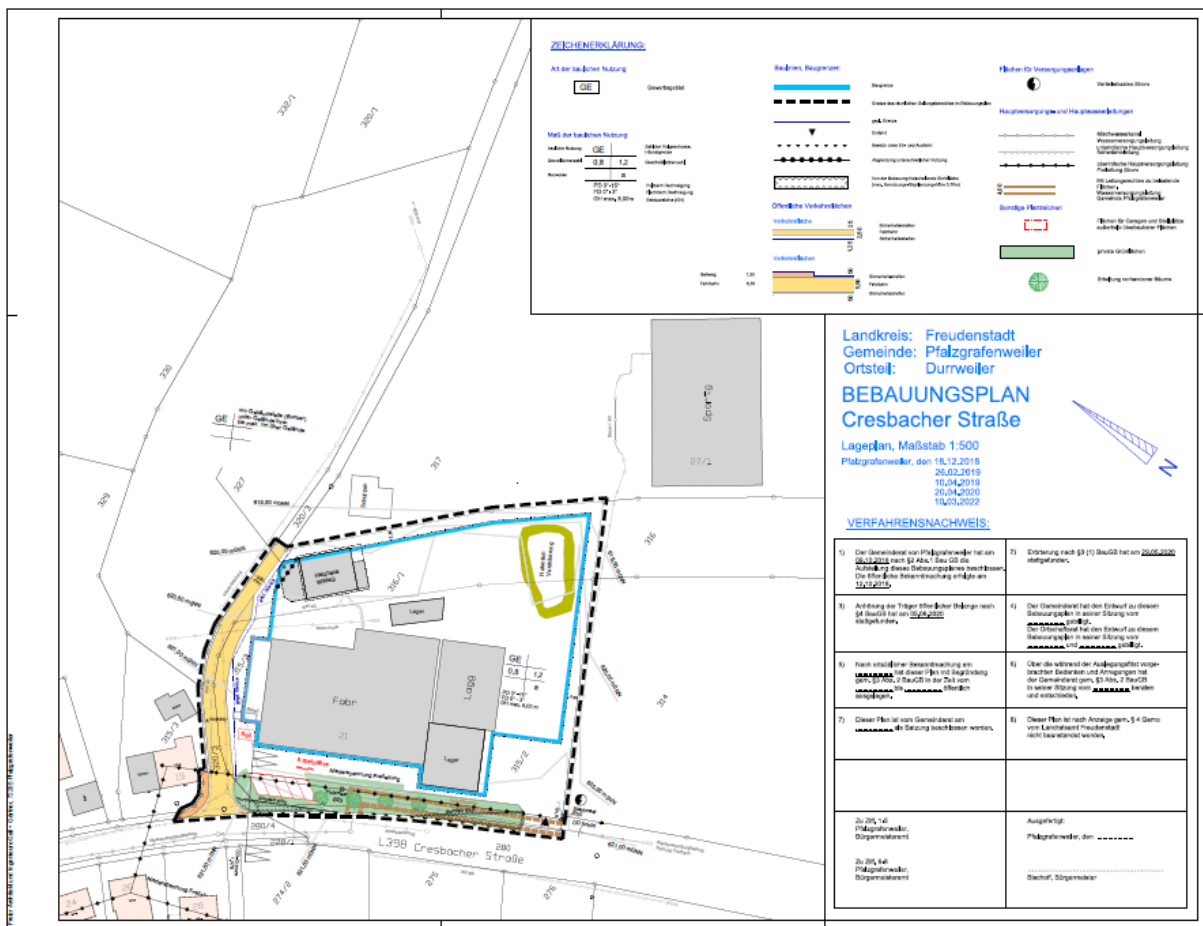


Aufstellung des Bebauungsplans „Cresbacher Straße“ auf Gemarkung Durweiler

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2022 den Entwurf des Bebauungsplans „Cresbacher Straße“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ‚Cresbacher Straße‘ liegen die Flst. Nr. 316/1 und 315/2. Der von der Änderung betroffene Planbereich ist im beigelegten Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 10.03.2022.



Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ‚Cresbacher Straße‘ sollen die beiden Grundstücke Flst. Nr. 315/2 und 316/1 baurechtlich als Gewerbegebiet ausgewiesen und somit dem Innenbereich zugeordnet werden. Die bestehenden gewerblichen Anlagen werden dabei berücksichtigt. Ebenso werden Anlagen für die Erzeugung von Wärme und Strom aufgenommen, da hier bereits das Heizhaus der Weiler Wärme genehmigt und errichtet wurde.

Der Anlass der Planänderung, sowie die Ziele und Zwecke der Änderung sind ebenfalls der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Der von der Änderung des Bebauungsplans betroffenen Öffentlichkeit und den von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung, örtlichen Bauvorschriften sowie Umweltbericht vom

11.07. – 12.08.2022

im Rathaus, Hauptstraße 1, 72285 Pfalzgrafenweiler während den üblichen Dienststunden im Aushangkasten (Windfang im Haupteingangsbereich) **öffentlich ausgelegt**. Die Unterlagen werden ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Pfalzgrafenweiler eingestellt. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Pfalzgrafenweiler, Haupt- und Bauverwaltung, Hauptstraße 1, 72285 Pfalzgrafenweiler abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Pfalzgrafenweiler, den 01.07.2022

gez.
Dieter Bischoff
Bürgermeister